

1. Allgemeines

- 1.1 Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung

2.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich.
- 2.1.2 Die Fahrzeuge müssen mit profilierten Reifen, deren Profil eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweist, ausgestattet sein. Reifen, die speziell für den Einsatz im Motorsport entwickelt wurden, sind nicht erlaubt.
- 2.1.3 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

2.2 Fahrer

- 2.2.1 Alle Teilnehmer werden über den Veranstalter unfallversichert.
- 2.2.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.

2.3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

- 2.3.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen der StVZO zu den Sicherheitsvorschriften. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.
- 2.3.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Bezüglich der Kontrolle wird die DMSB-Nahfeld-Messmethode inkl. möglicher Toleranzen herangezogen.
- 2.3.3 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben.

2.4 Ausschreibung und Nennung

- 2.4.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom-Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.
- 2.4.2 Beim ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluss grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 2.4.3 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennungsbestätigung wird nicht verschickt.

2.4.4 Bewerber im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht zugelassen.

2.4.5 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.

2.5 Klasseneinteilung, -zusammenlegung und Rücktritt

2.5.1 Die Veranstaltung wird in 2 Klassen durchgeführt (Sonderklassen / Markenklassen

2.5.2 können zusätzlich ausgeschrieben werden).

Klasse 1 – Newcomer

- Die Startberechtigung ist auf 3 Jahre begrenzt. Nicht startberechtigt sind Lizenzfahrer oder ehemalige Lizenzfahrer.

Klasse 5 – Open

- Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer.
- Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

2.5.2 Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.

2.7 Training

2.7.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinen in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

2.8 Wertungsläufe

2.8.1 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und zwei Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m.

2.8.2 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.

2.8.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.

2.8.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.

2.8.5 Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

2.8.6 Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

2.10 Wertung

2.10.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

2.10.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit aus beiden Wertungsläufen. Die weiteren Plazierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.

2.10.3 Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

2.11 Mannschaftswertung

2.11.1 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.

2.12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

2.12.1 Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

2.13 Sachrichter

2.13.1 Es muß sichergestellt sein, daß ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

2.14 Wertungsstrafen

2.14.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsrichter nach eingelegerter Beschwerde überprüft werden.

2.14.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse.

2.14.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

- a) Das Auslassen der Zielgasse,
- b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme,
- c) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.

2.15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc fermé

2.15.1 Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes ist das Fahrzeug im Fahrerlager abzustellen. Es dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden.

2.16 Einsprüche, Protest und Berufung

2.16.1 Einsprüche, Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.

3. Parcoursaufbau

3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

- 3.1.1 Abmessungen
- | | |
|----------------|-------|
| Mindestlänge: | 400 m |
| Höchstlänge: | 800 m |
| Mindestbreite: | 5 m |

3.2 Streckenbeschaffenheit

- 3.2.1 Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

3.3 Streckenmarkierung

- 3.3.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm \pm 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muß markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

3.5 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 3.5.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
- Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
 - Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - Torfolge
 - Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
 - Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
 - Wende, bestehend aus 3 Pylonen
- 3.5.2 Die unter 3.5.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.
- 3.5.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 3.5.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 3.5.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
- 3.5.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

3.6 Zuschauerplätze

3.6.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden.

3.7 Streckenskizze

3.7.1 Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

3.7.2 Die vom ADAC genehmigte Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

3.8. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

3.8.1 Der Schiedsrichter muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.

3.8.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.

3.8.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, daß keine persönliche Gefährdung möglich ist.

3.8.4 Es muss ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

3.8.5 Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

3.8.6 Den Teilnehmern ist vor dem Training die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

4. Dokumenten- und Technische Abnahme

4.1 Dokumentenabnahme

4.1.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentabnahme registrieren zu lassen. Es sind Führerschein (mind. Klasse B) und KFZ – Schein vorzulegen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.

4.1.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Pkt. 2.4.2 zustande.

4.2 Technische Abnahme

4.2.1 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich.

4.2.2 Ein Fahrzeug, das nach Auffassung des Technischen Kommissars nicht diesem Reglement entspricht darf vom Veranstalter nicht zum Start zugelassen werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Versicherungen

5.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Sportwarteunfall
- d) Teilnehmerunfall
- e) Zuschauerunfall

5.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

5.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Sportabteilung des ADAC Niedersachsen / Sachsen Anhalt zur Genehmigung einzureichen.

Laatzen, den

ADAC Niedersachsen/Sachsen Anhalt e. V.

Fachbereich Sport

Das vorgenannte Reglement für den Clubsport - Slalom wurde vom ADAC Niedersachsen / Sachsen Anhalt sportrechtlich geprüft und unter der Reg.-Nr. am2004 registriert und genehmigt.